



Dez. I / Dez. III

22.11.2022

**17. Sitzung des Ausschusses für Umwelt und Mobilität
22.11.2022 / 17 Uhr**

**Anfrage der GAL, hier Nicola Günther, per Mail vom 21.11.2022
„UMA 22.11.2022 GAL Anfrage Parkgebühren“**

Frage 1

„Wie ist die Begründung der Verwaltung für eine Art Umgliederung einer nicht umsatzsteuerbaren in eine umsatzsteuerpflichtige Leistung?“

Frage 2

„Ist bedacht worden, dass die Parkautomaten ab dem 1.1.23 Belege mit Ausweis der dann (teilweise) in den Gebühren enthaltenen 19% Umsatzsteuer ausdrucken können müssen?“

Stellungnahme der Verwaltung

Antwort Frage 1

§ 2b Umsatzsteuergesetz (UStG) regelt, wann juristische Personen des öffentlichen Rechts (jPdöR) als Nichtunternehmer zu behandeln sind. Allerdings wird in § 2b Abs. 1 Satz 2 UStG festgestellt, dass eine Unternehmereigenschaft vorliegt, „sofern die Behandlung als Nichtunternehmer zu[r] größeren Wettbewerbsverzerrung führen würde“. Wann eine größere Wettbewerbsverzerrung vorliegt, wird in § 2b Abs. 2 UStG spezifiziert. Hier heißt es unter Nr. 1, dass größere Wettbewerbsverzerrung vorliegt, wenn in einem Kalenderjahr ein Umsatz aus gleichartigen Tätigkeiten voraussichtlich 17.500,00 € übersteigt.

Tätigkeiten sind gleichartig, wenn sie aus Sicht des Durchschnittsverbrauchers dieselben Bedürfnisse befriedigen. Die Inanspruchnahme einer unselbstständigen Parkbucht und z.B. des Rathausparkplatzes dienen für Bürgerinnen und Bürgern dem gleichen Zweck: Parken.

Parkbuchten sind Parkflächen, welche Teil des Straßenkörpers sind und zeitlich beschränkt oder nur für bestimmte Nutzergruppen benutzt werden dürfen. Eine selbstständige Parkfläche gehört nicht zum Straßenkörper und wird durch eine Ein-



bzw. Ausfahrt vom fließenden Verkehr getrennt, wie bspw. der Rathausparkplatz. Hier gilt die gleiche zeitliche Begrenzung (einheitliche Parkgebühren) wie bei den entgeltlichen Parkbuchten. Sollte die zeitliche Beschränkung überschritten werden, drohen Bußgelder, unabhängig vom Ort des Parkens (Rathausparkplatz / Parkbuchten).

Für die parkende Person ergibt sich somit keinerlei Unterschied zwischen dem zeitlich beschränkten Parken auf dem Rathausparkplatz oder einer in nächster Umgebung liegenden Parkbucht, sodass es sich bei beiden Parkmöglichkeiten um gleichartige Tätigkeiten nach § 2b Abs. 2 Nr. 1 UStG handeln muss.

Parkbuchten sind nur dann als unselbstständige Parkflächen anzusehen, sofern bei ihrer gebührenbasierten Verwaltung ordnungsrechtliche Gesichtspunkte im Vordergrund stehen. Die ordnungsrechtliche Widmung dieser Flächen als Parkmöglichkeiten entbehrt jeder Wettbewerbsrelevanz, da die Widmung dem hoheitlichen Wirken einer jPdöR vorbehalten ist und nicht von dritten Marktteilnehmern erbracht werden kann. Im vorliegenden Fall steht bei der Einrichtung der Parkbuchten im Stadtgebiet jedoch der ordnungsrechtliche Gedanke nicht unmittelbar im Vordergrund, sodass es sich um selbstständige Parkflächen handelt, die die gleichen Bedürfnisse von Durchschnittsverbrauchern befriedigen und im Wettbewerb zu von dritten Marktteilnehmern zur Verfügung gestellten Parkmöglichkeiten stehen. Da größere Wettbewerbsverzerrungen nach § 2b Abs. 2 UStG vorliegen, greift die oben dargestellte Ausnahme des § 2b Abs. 1 UStG nicht und die Stadt Haan erfüllt die Unternehmereigenschaft des § 2 UStG.

Antwort Frage 2

Eine Anfrage an den Automatenhersteller, den Ausdruck des Parkscheins um den Hinweis auf die Umsatzsteuer zu ergänzen wurde bereits gestellt. Eine Antwort hierzu steht noch aus. Es wird jedoch davon ausgegangen, dass eine textliche Ergänzung möglich ist.

Da keine Parkgebühren von über 250,00 € entstehen können, werden die Regelungen für Rechnungen über Kleinbeträge nach § 33 UStDV angewendet.